

dem Vorstand der DB Netz AG

und

dem Gesamtbetriebsrat der DB Netz AG

wird auf Grundlage der Öffnungsklausel des § 6 c des Zulagentarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB AG (ZTV) folgende Gesamtbetriebsvereinbarung zur Einführung der Rahmen Gesamtbetriebsvereinbarung „Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG“ geschlossen:

§1

Abweichende Regelungen

für den Zeitraum 01. September 2008 bis 31. Dezember 2008

(1) Abweichend von § 2 Abs. 5 der Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung „Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG“ wird für den Zeitraum 01. September 2008 bis zum 31. Dezember 2008 ein Budget in Höhe von 800.000 EUR zuzüglich des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung auf die Betriebe der DB Netz AG erfolgt gemäß § 2 Abs. 5 mit dem Stichtag 01. September 2008.

Die Aufteilung des Budgets wird den Betrieben bis zum 15. Mai 2009 bekanntgegeben.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 4 der Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung „Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG“ erfolgt die Zahlung der Leistungsprämie für 2008 zum Zahltag des Monats Juli 2009. Dabei ist das betriebliche Budget für 2008 auszuschöpfen.

§2

Abweichende Regelungen

für den Zeitraum 01. Januar 2009 bis 30. Juni 2009

(1) Abweichend von den Regelungen der Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung „Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG“ wird das erste und zweite Quartal 2009 zusammengefasst. Die Aufteilung des Budgets wird den Betrieben bis zum 15. Mai 2009 bekanntgegeben.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 4 der Rahmen-Gesamtbetriebsvereinbarung „Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal der DB Netz AG“ erfolgt die Zahlung der Leistungsprämie für das erste und zweite Quartal 2009 zum Zahltag des Monats August 2009.

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. September 2008 in Kraft und endet mit Auszahlung der Leistungsprämie für 2008 und für das erste und zweite Quartal 2009.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Frankfurt am Main, 15. April 2009

Für die DB Netz AG
AG

gez. Kefer

Dr. Volker Kefer

gez. Huber

Berthold Huber

Für den Gesamtbetriebsrat DB Netz

gez. Kirchheim

Günter Kirchheim

gez. Nowka

Fred Nowka